

Teilnahmebedingungen Ideenwettbewerb „Innovative Versorgungsmodelle“

Ausführungsbestimmung des Vorstandes nach §13a Nr. 4 der Förderrichtlinie Sicherstellung „Ziel und Zukunft“

Die KVBW verfolgt mit der Erweiterung des Förderprogrammes „Ziel und Zukunft“ (ZuZ) das Ziel, innovative Versorgungsmodelle, die einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung leisten, zu fördern. Der Ideenwettbewerb bietet eine Plattform, um neue Versorgungsansätze zu testen, die die Qualität, die Effizienz und Effektivität der vertragsärztlichen Versorgung verbessern. Die Skalierbarkeit der Projekte steht zusätzlich im Fokus des Wettbewerbs. Auf Grundlage des §13 a der Förderrichtlinie „Ziel und Zukunft“ (ZuZ) haben Zusammenschlüsse von Ärzten oder auch Einzelpraxen die Möglichkeit, sich mit innovativen Versorgungsmodellen an dem Ideenwettbewerb „Innovative Versorgungsmodelle“ zu bewerben.

Förderfähige Versorgungsprojekte

Gefördert werden Projekte von Zusammenschlüssen von Vertragsärzten zur kooperativen ambulanten medizinischen Versorgung, bei denen Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) zum Einsatz kommen. Außerdem werden innovative Projekte gefördert, die mit telemedizinischen Anwendungen zwischen

- Ärzten
- Ärzten und Patienten
- sowie ggf. unter Einbindung von nichtärztlichem Fachpersonal

räumliche Distanzen überbrücken und dadurch die Sicherstellung der Versorgung vor allem in ländlichen Regionen unterstützen.

Antragssteller

Antragssteller für die Förderung sind die am Projekt beteiligten Praxen.

Für jedes Projekt ist eine verantwortliche Person zu benennen, die eine Projektbeschreibung gem. Anlage 1 formuliert und einreicht. Auf dieser Grundlage entscheidet der Vorstand, welche Projekte mit welcher Anzahl von Praxen gefördert werden. Sobald ein Projekt eine Förderzusage erhält, können die teilnehmenden Praxen einen Antrag auf Förderung stellen. Fördergebiet ist der KV-Bezirk Baden-Württemberg.

Zeitraumen

Die Projektbeschreibung ist bis zum 28. Oktober 2016 einzureichen.

Einreichungsfrist verlängert bis 15. November 2016!

Förderbetrag

Die Praxen der geförderten Projekte erhalten hierzu eine einmalige Förderung als Pauschbetrag in Höhe von 2.000 Euro pro Praxis. Für Erweiterungen der Praxis-IT (Hard-/Software) wird ein zusätzlicher Betrag bis zu 1.500 Euro pro Praxis auf Nachweis gefördert. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere innovative Modelle fördern.

Geförderte Praxen haben die geförderten Strukturen mindestens drei Jahre nach Gewährung (Zahlungstermin) der Förderung aufrechtzuerhalten (Bindungsfrist). Wird die Struktur vor Ablauf der Bindungsfrist nicht aufrechterhalten, entscheidet der Vorstand der KVBW über eine Rückzahlung. In Härtefällen kann der Vorstand ganz oder teilweise von der Rückzahlungspflicht absehen.

Datenschutzanforderungen

Der Vertragsarzt und/oder die Vertragspraxis ist bei Erfüllung der Verpflichtungen aus dem individuellen Projekt der „Förderung von innovativen Versorgungsmodellen“ verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzregelungen einzuhalten, insbesondere erklären er/sie sich ausdrücklich bereit, folgende Regelungen einzuhalten bzw. zu gewährleisten:

Einhaltung der technischen organisatorischen Maßnahmen nach §9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) inklusive der Anlage zu § 9 BDSG.

Personenbezogene Daten, welche im Auftrag durch andere Stellen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, müssen mindestens den Anforderungen aus § 11 BDSG entsprechen.

Die Infrastruktur der Informationssicherheit und -technik muss dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und einen hohen Sicherheitsstand aufweisen.

Zur Kommunikation zwischen Vertragsärzten bzw. Vertragspraxen dürfen nur IT-technische Übermittlungswege verwendet werden, deren Anbindung an die Telematikinfrastruktur bereits für den Zeitraum der Erprobung der Telematikinfrastruktur von der gematik zugelassen ist und dem zukünftigen Wirkbetrieb der Telematikinfrastruktur entsprechen werden. Werden in einem Projekt Informations- und Kommunikationsmedien eingesetzt, um mit den Patienten zu kommunizieren, können auch andere dem hohen Sicherheitsstandard entsprechende Kommunikationsmedien angewendet werden. Der Antragsteller muss die Einhaltung des Datenschutzes, der Informations- und der IT-Sicherheit nachweisen.

Bewertungsmaßstäbe

Die Bewertung der beantragten innovativen Modelle erfolgt in der Gesamtschau nach folgenden Kriterien:

- Beitrag zur Sicherstellung vor allem in ländlichen Regionen
- Patientennutzen
- technische, medizinische oder organisatorische Innovation
- Vernetzung von Arztpraxen und Zusammenarbeit von Facharztgruppen, auch soweit die sektorübergreifende Versorgung im ambulanten und stationären Bereich, der Pflege und der Rehabilitation betroffen ist
- Umsetzbarkeit/Realisierbarkeit des Projektes
- Übertragbarkeit in andere Regionen und in die Regelversorgung
- Kosten/Nutzen Verhältnis des Projektes

Entscheidungsträger

- Der Vorstand entscheidet über die Gewährung von Fördermitteln für innovative Modelle.
- Der Vorstand entscheidet über die Anzahl der zu fördernden Praxen pro Projekt. Wird eine geringere Anzahl an Praxen gefördert als die Projektbeschreibung vorsieht, ist der Projektverantwortliche dafür zuständig, eine Auswahl an Praxen entsprechend den Projektentscheidungen zu treffen.

Sonstige Bedingungen

- Der Antragssteller willigt ein, dass die geförderten Projekte und die daraus resultierenden Ergebnisse veröffentlicht werden dürfen.
- Die KVBW behält sich eine jederzeitige Prüfung der Fördervoraussetzungen vor.
- Nach drei Jahren ist von dem Projektverantwortlichen eine Evaluation der Ergebnisse vorzulegen. Dafür wird ein gesondertes Formular von der KVBW zur Verfügung gestellt. Die vom Projekt geförderten Praxen sind verpflichtet, die notwendigen Daten für die Evaluation dem Projektverantwortlichen zur Verfügung zu stellen.